

**68. Tagung der Kammerversammlung
7. Dezember 2022**

Beschlussvorlage Nr. 2

Zu TOP: 4

Betrifft: Änderung der Gebührenordnung

Einreicher: Vorstand

Aufwendungen: -
Höhe der Aufwendungen: -
im Wirtschaftsplan enthalten: -

DIE KAMMERVERSAMMLUNG MÖGE DIE FOLGENDE BESCHLUSSVORLAGE

Änderung der Gebührenordnung

BESCHLIEßEN.

Mit der vorliegenden Satzung zur Änderung der Gebührenordnung werden im Gebührenverzeichnis die Gebührentatbestände der Ärztlichen Stelle Strahlenschutzverordnung angepasst und die Gebührenposition für die Durchführung von Maßnahmen der externen Qualitätssicherung gestrichen.

Begründung:

1. Gebühren Ärztliche Stelle StrlSchV

Zum einen sind seit der letzten Gebührenanpassung 7/2017 die allgemeinen Kosten gestiegen (Raumnebenkosten [Energie...], Porto, Büromaterialien, Bahnfahrkarten, Übernachtungskosten, Catering, Gehaltsentwicklung etc.), zum anderen haben sich seitdem weitere Kosten ergeben, die nicht aus den bisherigen Gebühren finanziert werden können:

- Durch die neue Strahlenschutzgesetzgebung ergibt sich ein erheblicher erhöhter Prüf- und Dokumentationsbedarf für zusätzliche Prüfaufgaben, beispielsweise die Erfassung der eingebundenen Medizinphysikexperten bei Hochdosisanlagen, Kontaktdaten für Rückfragen, Angaben zur Dosisflächenproduktermittlung für den Abgleich mit den diagnostischen Referenzwerten (teilweise Ermittlung von Hand), Einführung von Dosismanagementsystemen, eine komplizierte Zuordnung zu Betriebsstandorten (Zusammenlegung von verstreuten Praxen zu MVZ, teilweise noch übergeordneten MVZ in anderen Bundesländern, vielfältige Konstrukte an Mitnutzern).
- Der gestiegene Prüfaufwand erfordert in Folge eine höhere Zahl an Rückmeldungen auf Prüfberichte, Nachreichungen, Nachprüfungen und Auflagen auf Grund von Mängeln. Dies beansprucht deutlich mehr Personalressourcen.

Angenommen X Abgelehnt Vorstandsüberweisung Entfallen Zurückgezogen Nichtbefassung

Stimmen: Ja: 57 Nein: 6 Enthaltungen: 4

Perspektivisch werden die bisherigen drei Mitarbeiter (1x 25 h, 2x 40 h) nicht ausreichen, obwohl durch die neue Datenbank versucht wird, über teildigitalisierte Prozesse den Personalaufwand nicht unnötig zu erhöhen.

- Der größte Kostenfaktor ist die neue Datenbank QuoMod. Neben den Investitionskosten für die Programmierung aus 2020 (ca. 50.000 EUR, Abschreibung bis 2024) fallen laufende Wartungs- bzw. Betreuungskosten in Höhe von ca. 621 EUR monatlich an.
- In der Kammerversammlung im Juni wurden die Aufwandsentschädigungen angepasst. Dabei wurde für Herrn Dr. Hänig, den Vorsitzenden der Röntgenkommission, ab 01.01.2023 eine monatliche Pauschale von 1.870 EUR beschlossen, was jährliche Mehrkosten von 13.200 EUR bedeutet.
- Die Aufnahme eines Medizinphysikexperten in die Fachkommission Röntgen verursacht bei geplanter Inanspruchnahme ab 2022 weitere laufende monatliche Kosten (geringfügige Beschäftigung 520 EUR + ca. 150 EUR Fahrtkosten monatlich, weitere MPEs über Aufwandsentschädigung, Bereitstellung eines Rechners oder Laptop mit Software).
- Verglichen mit den Gebühren im Bundesländervergleich liegen die Prüfgebühren im Fachbereich Nuklearmedizin im Mittelfeld, verglichen mit den anderen beiden Fachbereichen Röntgen und Strahlentherapie liegen sie ungewöhnlich niedrig und vor allem nicht aufwandsgerecht. Im Bereich Ärztliche Stelle müssen Aufwand und Ertrag ausgeglichen sein.

Insbesondere die neu eingeführte Prüfung der Computertomographen, die zwar in der Regel nur zum Landmarking/zur Lokalisierung eingesetzt werden und selten zusätzlich zur diagnostischen Bildgebung (dann erfolgt die Abrechnung als Diagnostik-CT), wird bisher nicht dem Aufwand entsprechend über Gebühren abgebildet. Auch die häufigen und extrem aufwändigen Nachforderungen an einige Leistungserbringer können derzeit gebührentechnisch nicht aufwandsgerecht abgebildet werden, weshalb hier eine deutliche Erhöhung des Gebührenrahmens notwendig ist.

- Die Teleradiologieprüfungen erfolgen seit 2021 separat zur Prüfung der anderen Strahler. Da mehr Prüfberichte versendet werden müssen, entsteht ein deutlicher Mehraufwand.
- Für die Datensicherung der Bild-Daten ist eine größere Festplatte und mehr Arbeitsspeicher erforderlich, für den Rechner für Kommissionssitzungen muss daher eine neue Bilddokumentations- und -verarbeitungssoftware für DICOM-Bilder (Röntgen, CT, Durchleuchtung, SPECT, PET etc.) angeschafft werden. Die großen Datenmengen an Patientenaufnahmen gehen überwiegend auf CD/DVD ein (jeder Patient auf einer CD) und müssen auf einen Rechner mit deutlich höheren Anforderungen kopiert werden.
- Die Einführung des Mobilen Arbeitens verursacht auch 2023 noch einmal zusätzliche Kosten für Hard- und Software und wiederkehrend im Support. Dazu kommen die jährlichen Tarifentwicklungen bei den Gehältern, die allgemeine Verteuerung aller Kosten durch die Inflation sowie die stark gestiegenen Energie- und Heizkosten.

2. Gebühren Externe Qualitätssicherung

Durch die Umstrukturierung der externen Qualitätssicherung, d. h. Wegfall der „Projektgeschäftsstelle Externe Qualitätssicherung“, zukünftig Tätigkeit dieser Geschäftsstelle und der bisherigen „Landesgeschäftsstelle datengestützte einrichtungsübergreifende Qualitätssicherung“ vereint in der „Geschäftsstelle der Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) Sachsen einrichtungsübergreifende Qualitätssicherung“, kann diese Gebührenposition entfallen.

Die geplanten Änderungen sind auch in der Synopse - *Anlage 2* - dargestellt. Die Satzungsänderung soll zum 1. Januar 2023 in Kraft treten. Die Kammerversammlung der Sächsischen Landesärztekammer wird gebeten, die Satzung zur Änderung der Gebührenordnung zu bestätigen.

Dresden, 7. Dezember 2022

Erik Bodendieck
Präsident

Dr. med. Michael Nitschke-Bertaud
Schriftführer

**68. Tagung der Kammerversammlung
am 7. Dezember 2022**

Beschlussvorlage Nr. 2

**Satzung
zur Änderung der Gebührenordnung der Sächsischen Landesärztekammer
Vom**

Aufgrund von § 8 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 und § 14 Abs. 3 des Gesetzes über Berufsausübung, Berufsvertretungen und Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker sowie der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Heilberufekammergesetz – SächsHKaG) vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes begleitender Regelungen zum Doppelhaushalt 2021/2022 vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist, hat die Kammerversammlung der Sächsischen Landesärztekammer am 9. November 2022 die folgende Satzung zur Änderung der Gebührenordnung der Sächsischen Landesärztekammer (Gebührenordnung – GebO) vom 15. März 1994 beschlossen:

Artikel 1

Die Gebührenordnung der Sächsischen Landesärztekammer vom 15. März 1994 (genehmigt mit Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie vom 14. März 1994, Az. 52-8870-1-000/10/94, veröffentlicht im Ärzteblatt Sachsen, Heft 4/1994, S. 270), zuletzt geändert mit Satzung vom 29. November 2019 (genehmigt mit Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz vom 29. November 2019, AZ 32-5415.21/5, veröffentlicht im Ärzteblatt Sachsen, Heft 12/2019, S. 32) wird in der Anlage gemäß § 1 Abs. 2 der Gebührenordnung (Gebührenverzeichnis) wie folgt geändert:

1. Nummer 8. „Ärztliche Stellen“ nach Röntgenverordnung und nach Strahlenschutzverordnung wird wie folgt neu gefasst:

„8. „Ärztliche Stelle“ nach Strahlenschutzverordnung (StrlSchV)

Prüfung zur Qualitätssicherung der Anwendung von ionisierender Strahlung oder radioaktiver Stoffe am Menschen durch die „Ärztliche Stelle StrlSchV“ gemäß §§ 128 ff. StrlSchV vom 29.11.2018 in der jeweils geltenden Fassung

8.1. Radiologie

- Röntgen analog*	400,00 EUR bis 700,00 EUR
- Röntgen digital*	500,00 EUR bis 700,00 EUR
- je Monitor	60,00 EUR bis 100,00 EUR
- Mammographie*	
- Nutzung kurativ	600,00 EUR bis 850,00 EUR
- Nutzung kurativ und Screening	300,00 EUR bis 450,00 EUR
- Computertomographie (CT)*	600,00 EUR bis 850,00 EUR
- Durchleuchtungs- bzw. Kombianlage	
- mit Interventionen	600,00 EUR bis 850,00 EUR
- ohne Interventionen	500,00 EUR bis 700,00 EUR
- Zuschlag bei Vor-Ort-Begehung	1.800,00 EUR bis 2.400,00 EUR

*Mitnutzer von Röntgenanlagen: jeweils Teilgebühr für Prüfung
Patientenanteil und/oder technische Qualitätssicherung

- Wiederholungsprüfung (verkürzte Anforderung)
 - zur technischen Qualitätssicherung 300,00 EUR bis 450,00 EUR
 - zu Patientenaufnahmen 350,00 EUR bis 600,00 EUR
 - Teleradiologie je Prüfstrecke
 - Knochendichtemessung
 - Betreiber: technische Qualitätssicherung und Patientenmessungen 350,00 EUR bis 600,00 EUR
 - Mitnutzer: Patientenmessungen 200,00 EUR bis 450,00 EUR
 - 8.2. Nuklearmedizin
 - je Gammakamera 400,00 EUR bis 800,00 EUR
 - je Gammakamera mit SPECT 500,00 EUR bis 900,00 EUR
 - je CT Hybrid 400,00 EUR bis 800,00 EUR
 - je PET 600,00 EUR bis 1.000,00 EUR
 - je Messplatz 300,00 EUR bis 500,00 EUR
 - je Aktivimeter 300,00 EUR bis 550,00 EUR
 - offene Radionuklide 200,00 EUR bis 600,00 EUR
 - Zuschlag bei Vor-Ort-Begehung 2.000,00 EUR bis 3.000,00 EUR
 - 8.3. Strahlentherapie
 - Grundgebühr für Prüfung pro Einrichtung vor Ort 800,00 EUR bis 1.400,00 EUR
 - Röntgentherapie 1.000,00 EUR bis 1.600,00 EUR
 - Teletherapie (inkl. Planungssysteme)
 - Einzelanlage* 2.800,00 EUR bis 3.000,00 EUR
 - zwei Anlagen, je 2.300,00 EUR bis 2.600,00 EUR
 - ab 3. Anlage, je 1.500,00 EUR bis 2.100,00 EUR
 - je Brachytherapie (Afterloading, Seeds)
 - Einzelanlage* 2.300,00 EUR bis 2.800,00 EUR
 - weitere Anlagen zu prüfen, je 1.700,00 EUR bis 2.400,00 EUR
 - je Simulator/Lokalisation 400,00 EUR bis 800,00 EUR
 - je Protonentherapie 5.000,00 EUR bis 6.000,00 EUR
- *Einrichtung betreibt insgesamt eine Anlage eines Gerätetyps, keine weiteren Anlagen anderer Therapieformen
- 8.4. Zuschlag für erhöhten Prüfaufwand (z. B. Nachprüfung von Mängelbeseitigungen, Nachforderungen, mehrere Standorte) 50,00 EUR bis 800,00 EUR“

2. Nummer 12 wird gestrichen.

3. Nummer 13 wird Nummer 12.

Artikel 2

Die Satzung zur Änderung der Gebührenordnung der Sächsischen Landesärztekammer tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Dresden, 9. November 2022

Erik Bodendieck
Präsident

Dr. med. Michael Nitschke-Bertaud
Schriftführer

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt hat mit Schreiben vom, AZ die Genehmigung erteilt.

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Gebührenordnung der Sächsischen Landesärztekammer wird hiermit ausgefertigt und gemäß § 15 Abs. 2 der Hauptsatzung der Sächsischen Landesärztekammer bekannt gemacht.

Dresden,

Erik Bodendieck
Präsident

Synopse zur Änderung der Gebührenordnung – Gebührenverzeichnis 2023

Nummer	Wortlaut (alt)	Wortlaut (neu)
8.	„Ärztliche Stellen“ nach Röntgenverordnung und nach Strahlenschutzverordnung	„Ärztliche Stelle“ nach Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) Prüfung zur Qualitätssicherung der Anwendung von ionisierender Strahlung oder radioaktiver Stoffe am Menschen durch die „Ärztliche Stelle StrlSchV“ gemäß §§ 128 ff. StrlSchV vom 29.11.2018 in der jeweils geltenden Fassung
8.1.	Prüfung zur Qualitätssicherung der Anwendung von Röntgenstrahlen am Menschen durch die „Ärztliche Stelle“ gemäß § 17 a Röntgenverordnung vom 30. April 2003 in der jeweils geltenden Fassung	Radiologie
	<p>8.1.1. Bildgebung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Röntgen analog* 350,00 EUR bis 400,00 EUR - Röntgen digital* 400,00 EUR bis 500,00 EUR - je Monitor 40,00 EUR bis 60,00 EUR - Mammographie* 500,00 EUR bis 600,00 EUR - CT* 500,00 EUR bis 600,00 EUR - Durchleuchtungs- bzw. Kombianlage 300,00 EUR bis 500,00 EUR - Zuschlag bei Vor-Ort-Begehung 1.000,00 EUR bis 1.800,00 EUR <p>*Mitnutzer von Röntgenanlagen: jeweils halbe Gebühr für Prüfung des Patienten teils (technische Qualitätssicherung entfällt) Filmentwicklung in Prüfungsgebühr enthalten</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Röntgen analog* 400,00 EUR bis 700,00 EUR - Röntgen digital* 500,00 EUR bis 700,00 EUR - je Monitor 60,00 EUR bis 100,00 EUR - Mammographie* <ul style="list-style-type: none"> - Nutzung kurativ 600,00 EUR bis 850,00 EUR - Nutzung kurativ und Screening 300,00 EUR bis 450,00 EUR - Computertomographie (CT)* 600,00 EUR bis 850,00 EUR - Durchleuchtungs- bzw. Kombianlage <ul style="list-style-type: none"> - mit Interventionen 600,00 EUR bis 850,00 EUR - ohne Interventionen 500,00 EUR bis 700,00 EUR - Zuschlag bei Vor-Ort-Begehung 1.800,00 EUR bis 2.400,00 EUR <p>*Mitnutzer von Röntgenanlagen: jeweils Teilgebühr für Prüfung Patientenanteil und/oder technische Qualitätssicherung</p>

		- Wiederholungsprüfung (verkürzte Anforderung) - zur technischen Qualitätssicherung - zu Patientenaufnahmen 300,00 EUR bis 450,00 EUR
	8.1.2. Röntgentherapie	
	8.1.3. Teleradiologie je Prüfstrecke 250,00 EUR bis 350,00 EUR	- Teleradiologie je Prüfstrecke 350,00 EUR bis 600,00 EUR
	8.1.4. Knochendichtemessung - Betreiber: technische Qualitätssicherung und Patientenmessungen 250,00 EUR bis 350,00 EUR - Mitnutzer: Patientenmessungen 100,00 EUR bis 200,00 EUR	- Knochendichtemessung - Betreiber: technische Qualitätssicherung und Patientenmessungen 350,00 EUR bis 600,00 EUR - Mitnutzer: Patientenmessungen 200,00 EUR bis 450,00 EUR
	8.1.5. Wiederholungsprüfung (verkürzte Anforderung) - zur technischen Qualitätssicherung - zu Patientenaufnahmen 150,00 EUR bis 300,00 EUR - auf Wunsch Prüffristverlängerungen je Anlage (Konstanzprüfungen) 50,00 EUR bis 100,00 EUR	
8.2.	Prüfung zur Qualitätssicherung der medizinischen Strahlenanwendung am Menschen durch die „Ärztliche Stelle“ gemäß § 83 Abs. 1 bis 4 in Verbindung mit § 86 und § 87 Abs. 7 der Strahlenschutzverordnung vom 20. Juli 2001 in der jeweils geltenden Fassung	-
8.2. (neu) bislang	Nuklearmedizin* - je Gammakamera 400,00 EUR bis 500,00 EUR - je Gammakamera mit SPECT 450,00 EUR bis 550,00 EUR - je Gammakamera mit SPECT und CT 500,00 EUR bis 700,00 EUR - je PET/CT, PET/MRT 600,00 EUR bis 800,00 EUR - je Sonden- und Bohrlochmessplatz 100,00 EUR bis 200,00 EUR - Aktivimeter 150,00 EUR bis 250,00 EUR - ab 2 Aktivimeter 250,00 EUR bis 350,00 EUR - offene Radionuklide 150,00 EUR bis 250,00 EUR - Zuschlag bei Vor-Ort-Begehung 1.000,00 EUR bis 1.800,00 EUR	Nuklearmedizin - je Gammakamera 400,00 EUR bis 800,00 EUR - je Gammakamera mit SPECT 500,00 EUR bis 900,00 EUR - je CT Hybrid 400,00 EUR bis 800,00 EUR - je PET 600,00 EUR bis 1.000,00 EUR - je Messplatz 300,00 EUR bis 500,00 EUR - je Aktivimeter 300,00 EUR bis 550,00 EUR - offene Radionuklide 200,00 EUR bis 600,00 EUR - Zuschlag bei Vor-Ort-Begehung 2.000,00 EUR bis 3.000,00 EUR
8.3. (neu) bislang	Strahlentherapie* - Grundgebühr für Prüfung pro Einrichtung vor Ort 500,00 EUR bis 800,00 EUR	Strahlentherapie - Grundgebühr für Prüfung pro Einrichtung vor Ort 800,00 EUR bis 1.400,00 EUR - Röntgentherapie 1.000,00 EUR bis 1.600,00 EUR

	<ul style="list-style-type: none"> - Teletherapie (inkl. Planungssysteme) - eine Anlage 2.300,00 EUR bis 2.700,00 EUR - zwei Anlagen, je 1.700,00 EUR bis 2.000,00 EUR - ab drei Anlagen, je 1.000,00 EUR bis 1.500,00 EUR - je Brachytherapie (Afterloading, Seeds) - eine Anlage 2.100,00 EUR bis 2.300,00 EUR - Anlagen im Zusammenhang mit anderen Prüfungen 1.300,00 EUR bis 1.700,00 EUR - je Simulator/Lokalisation 300,00 EUR bis 400,00 EUR - Protonentherapie 4.500,00 EUR bis 5.500,00 EUR <p>*Mitnutzer von Großanlagen: jeweils halbe Gebühr (technische Qualitätssicherung entfällt)</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Teletherapie (inkl. Planungssysteme) - Einzelanlage* 2.800,00 EUR bis 3.000,00 EUR - zwei Anlagen, je 2.300,00 EUR bis 2.600,00 EUR - ab 3. Anlage, je 1.500,00 EUR bis 2.100,00 EUR - je Brachytherapie (Afterloading, Seeds) - Einzelanlage* 2.300,00 EUR bis 2.800,00 EUR - weitere Anlagen zu prüfen, je 1.700,00 EUR bis 2.400,00 EUR - je Simulator/Lokalisation 400,00 EUR bis 800,00 EUR - je Protonentherapie 5.000,00 EUR bis 6.000,00 EUR <p>*Einrichtung betreibt insgesamt eine Anlage eines Gerätetyps, keine weiteren Anlagen anderer Therapieformen</p>
8.4. (neu) bislang 8.3.	Zuschlag für erhöhten Prüfaufwand (z. B. Nachprüfung von Mängelbeseitigungen, Nachforderungen, mehrere Standorte) 20,00 EUR bis 400,00 EUR	Zuschlag für erhöhten Prüfaufwand (z. B. Nachprüfung von Mängelbeseitigungen, Nachforderungen, mehrere Standorte) 50,00 EUR bis 800,00 EUR
12.	Durchführung von Maßnahmen der externen Qualitätssicherung gemäß § 137 SGB V je Fall 0,20 EUR bis 1,50 EUR	-
12. (neu) bislang 13.	Verfahren zur Anerkennung der Gleichwertigkeit ärztlicher Tätigkeit im Tarifsinn 50,00 EUR bis 150,00 EUR	Verfahren zur Anerkennung der Gleichwertigkeit ärztlicher Tätigkeit im Tarifsinn 50,00 EUR bis 150,00 EUR